

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham
 Telefon 09971/8579-0 • Durchwahl 09971/8579-113
 Telefax 09971/6811 oder 09971/8579-8113
 E-Mail: sigrid.stebe-hoffmann@cham.de



Stadt Cham • Postfach 15 53 • 93405 Cham

An die
 Mitglieder des
 Stadtrates Cham

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:
 Unser Zeichen: 10-
 Sachbearbeiter: Stebe-Hoffmann
 Zimmer Nr.: 116

Cham, 12. Februar 2018

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
 sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

Donnerstag, 18. Januar 2018, 17.00 Uhr

findet die 2. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham,
 Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Ortsbesichtigung: Neubau Stadthalle Cham;
Treffpunkt: Anlieferung zwischen Stadthalle und Stadion;
Parkmöglichkeit in der Parkgarage – bitte nehmen Sie die Zufahrt beim Stadion

Im Anschluss daran findet die Stadtratssitzung statt.

Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze:**
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Bärnbach“ in Vilzing im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB;
 - 2.1 Behandlung der aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
 - 2.2 Satzungsbeschluss
3. **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);**
 - 3.1 Bestätigung der gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Windischbergherdorf
 - 3.2 Bestätigung der gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kothmaißling

4. **Seniorenbeirat der Stadt Cham;**
Neufassung der „Richtlinien für den Seniorenbeirat“
5. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Karin Bucher
Erste Bürgermeisterin

Nr. 2: **Informationen**
Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 3: **Vollzug der Baugesetze:**
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Bärnbach“ in Vilzing im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB;
a) Behandlung der aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die E-Mail des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe vom 21.12.2017 und das Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, Schwandorf, vom 19.12.2017 werden zur Kenntnis genommen. Auf den Stadtratsbeschluss Nr. 238 vom 13.12.2017 wird verwiesen.

Zum Schreiben der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz, Deggendorf, vom 21.12.2017:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen. Auf den Stadtratsbeschluss Nr. 238 vom 13.12.2017 wird verwiesen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht veranlasst. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht mehr Gegenstand der erneuten Auslegung.

Zum Schreiben der Regierung der Oberpfalz, Regensburg, vom 11.12.2017:

Die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wird um den Punkt „Bedarfsanalyse“ nachrichtlich ergänzt. Bezüglich der Analyse des Bauflächenbedarfs wird auf die Berechnungen, die im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung im Jahr 2015 erstellt wurden, zurückgegriffen.

Diese Berechnungen zum Bauflächenbedarf im gesamten Stadtgebiet kamen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen und des Auflockerungsfaktors zu dem Ergebnis, dass in den nächsten 15 Jahre ein Bedarf an bis zu 991 neuen Wohnbauparzellen besteht.

Durch bestehende Baulandreserven können bei einer Verfügbarkeit von 25% ca. 223 Bauparzellen in bestehenden Gebieten bereitgestellt werden. Die Berechnungen ergaben demzufolge einen zusätzlichen Bedarf von 768 Wohnbauparzellen.

Bei der 2015 durchgeführten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden 255 neue Wohnbauparzellen dargestellt, d.h. abzüglich dieser Flächen besteht immer noch ein Bedarf von 513 Wohnbauparzellen.

Ein Großteil dieser Flächen (etwa 51%) soll durch Nachverdichtung abgedeckt werden. Somit verbleibt noch ein Restbedarf von 257 Wohnbauparzellen, der nicht über Nachverdichtung zur Verfügung gestellt werden kann, sondern beispielsweise im Anschluss an bestehende Siedlungen erbracht werden muss.

Seit der Rechtskraft des Flächennutzungsplanes wurden über die drei Bebauungsplanverfahren insgesamt 37 Wohnbauparzellen ausgewiesen, wovon noch fünf Wohnbauparzellen zur Verfügung stehen. Diese Flächenausweisung deckt ca. 14 % des errechneten Bedarfs. Somit kann die im hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren „Am Bärnbach“ festgesetzte Anzahl von 30 Wohnbauparzellen begründet werden.

Neben dem Bedarf, der im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung ermittelt wurde, ist für dieses Wohngebiet zudem ausschlaggebend, dass es sich in unmittelbarer Nähe zur Firma Zollner im nahegelegenen Zandt befindet, wodurch sich ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen ergibt. Durch die positive Entwicklung der Firma mit insgesamt 10.500 Mitarbeitern weltweit und somit mehreren Tausenden Mitarbeitern allein am Hauptwerk Zandt besteht eine hohe Nachfrage an Wohnraum in unmittelbarer Umgebung der Firma. Auf Grund der Tätigkeit der Firma als Mechatronikdienstleister besteht ein hoher Anteil der Mitarbeiter aus hochqualifizierten Arbeitskräften, die aus dem ganzen Bundesgebiet angeworben werden. Dadurch ist ein erheblicher Zuzug durch diese Firma an diesem Standort gegeben.

Aktuell wird der Hauptstandort der Zollner Elektronik AG um eine 12.500 m² große Produktionshalle erweitert, in der Medizingeräte gefertigt werden. Die neue Halle bietet Platz für 220 zusätzliche Mitarbeiter aus Produktions- und Bürobereich.

Dies ist neben dem Angebot für Ortsansässige mit ein Punkt weshalb an diesem Ort Vilzing ein größeres Baugebiet ausgewiesen werden soll. Dadurch entfällt auch eine Betrachtung alternativer Standorte am Hauptort.

Der Hinweis zur Begründung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB wird in die Begründung nachrichtlich aufgenommen und entsprechend abgehandelt.

Dem Ziel einer flächensparenden Bauweise wurde bereits entsprochen, indem im Bereiche B eine verdichtete Bauweise festgesetzt wurde, um somit dem Grundsatz mit Grund und Boden sparsam umzugehen zu entsprechen und trotzdem die Verdichtung so zu begrenzen, dass die entstehende Wohnbebauung noch dem dörflichen Charakter entspricht.

Die Empfehlung den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern, widerspricht der gesetzlichen Regelung. Von einer Änderung wird abgesehen, da das Bauleitplanverfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt wird. Dadurch muss der Flächennutzungsplan nicht durch ein Deckblatt korrigiert werden; es reicht in diesem Fall den Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung anzupassen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 08.01.2018:

Zu 1. Sachgebiet „Tiefbauverwaltung“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Erschließungsvertrag wird auf die für die Linksabbiegespur notwendige Vereinbarung hingewiesen.

Zu 2. Sachgebiet „Erschließungsbeiträge“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht veranlasst.

Zu 3. Sachgebiet „Feuerwehrwesen“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Stadtratsbeschluss Nr. 238 vom 13.12.2017 wird verwiesen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht veranlasst. Weitere brandschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht mehr Gegenstand der erneuten Auslegung.

Zu 4. Sachgebiet „Immissionsschutz“:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanentwurfs ist nicht veranlasst.

Da die Stellungnahmen bereits in die Begründung des Bebauungsplanentwurfs eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13b Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV), in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplan "Am Bärnbach" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB als Satzung.

§1**Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Planzeichnung M 1:1000 vom 13.12.2017 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2**Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan "Am Bärnbach" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB besteht aus:

- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 13.12.2017 mit Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung vom 18.01.2018

§3**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

Weiter wird beschlossen, dass die Erschließung des neuen Baugebietes „Am Bärnbach“ auf den Erschließungsträger übertragen wird. Ein entsprechender notarieller Erschließungsvertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist mit Herrn Manfred Zollner abzuschließen.

Nr. 4: **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen**

Feuerwehr Windischbergerdorf

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Windischbergerdorf gewählten

- Herr Franz Meier als 1. Kommandant und
- Herr Andreas Wein als 2. Kommandant

werden in ihrem Ehrenamt bestätigt.

Nr. 5: **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung der gewählten Kommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Kothmaißling**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Kothmaißling gewählten

- Herr Johannes Kelnhofer als 1. Kommandant und
- Herr Michael Müller als 2. Kommandant

werden in ihrem Ehrenamt bestätigt.

Nr. 6: **Seniorenbeirat der Stadt Cham;
Neufassung der „Richtlinien für den Seniorenbeirat Cham“**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Richtlinien für den Seniorenbeirat Cham

1. Aufgaben, Ziele und Rechtsstellung

- 1.1. Der Seniorenbeirat Cham ist eine Interessenvertretung aller älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Cham. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Seniorenbeirat mit den Trägern der Altenhilfe und -pflege sowie mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden und Gruppen eng zusammen. Er unterstützt und fördert die Aktivitäten von Seniorenclubs und sozialen Einrichtungen in der Stadt Cham.

- 1.2. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- 1.3. Der Seniorenbeirat berät und informiert Seniorinnen und Senioren zu altersbedingten Anliegen, gibt praktische Hilfestellung und regt Initiativen zur Selbsthilfe an. Hierzu richtet er vierteljährliche Sprechstunden auch als Telefonsprechstunden ein, die Beratung übernehmen sachkundige Mitglieder des Beirates.
- 1.4. Der Seniorenbeirat nimmt Anregungen und Anfragen in allen Angelegenheiten, die ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger betreffen, entgegen und gibt sie nach Behandlung im Beirat mit einer entsprechenden Stellungnahme an die jeweils zuständige Stelle weiter, soweit er sie nicht selbst erledigen kann.
- 1.5. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für das Stadtgremium, dessen Ausschüsse sowie an die Verwaltung der Stadt Cham, insbesondere bei den Themen Verkehrsplanung und Infrastruktur, Verkehrssicherheit, Planung von altengerechten Wohnungen, Sozialplanung und Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.6. Stadtrat und Verwaltung informieren den Seniorenbeirat in Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen. Die Erste Bürgermeisterin kann als Vorsitzende des Stadtrates bzw. in einem Ausschuss dem ersten Vorsitzenden oder einem schriftlich benannten Beiratsmitglied Rederecht einräumen, sofern ein Thema des Seniorenbeirats behandelt wird.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- 2.1. Der Seniorenbeirat Cham besteht aus 11 gewählten Mitgliedern. Weitere Mitglieder können als beratende Mitglieder in den Seniorenbeirat berufen werden.
- 2.2. Wahlberechtigt sind alle Personen der Delegiertenversammlung.
- 2.3. Wählbar ist
 - ⇒ jede wahlberechtigte Person (vgl. Nr. 2.2.),
 - ⇒ die das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 - ⇒ seit mindestens 3 Monaten in Cham wohnhaft ist oder seit mindestens 3 Monaten in der Seniorenarbeit mit Arbeitsschwerpunkt in der Stadt Cham engagiert ist, ohne dabei selbst in Cham wohnhaft zu sein,
 - ⇒ und die nicht nach Art. 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
 Nicht wählbar sind Mitglieder der städtischen Gremien und deren Ausschüsse sowie Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Cham.

3. Wahlverfahren

- 3.1. Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 3.2. Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

Freigemeinnützige Träger der Wohlfahrtspflege mit Sitz in Cham	1 Delegierter
Träger der Chamer Seniorenheime	1 Delegierter

Bewohner der Chamer Seniorenheime, die das 60. Lebensjahr vollendet haben	2 Delegierte
Seniorenclubs bzw. Seniorenvereinigungen im Stadtgebiet Cham (Seniorenclubs sind insbesondere die Seniorenkreise der Wohlfahrtsverbände und der Pfarreien. Der Seniorenkreis muss auf Dauer eingerichtet sein, sich mindestens vierteljährlich treffen und mindestens 15 Besucher bzw. Mitglieder aufweisen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.)	mindestens 2 Delegierte je angefangene 25 Mitglieder
Berufung durch den Seniorenbeirat Cham	5 Delegierte

- 3.3. Die vorschlagsberechtigten Organisationen benennen ihre Delegierten (Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift). Die Benennung kann entweder durch Berufung oder durch Wahl erfolgen.
- 3.4. Die Delegiertenversammlung bestellt zur Wahl des Seniorenbeirates einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht, darunter ein/e Vertreter/in der Stadt Cham. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen keine Delegierten sein.
- 3.5. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat bis zu 11 Stimmen, von denen jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann. Die Stimmzählung ist öffentlich und wird vom Wahlausschuss durchgeführt.
- 3.6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Liste nachrückender Bewerber/-innen. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

4. Wahlzeit

- 4.1. Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre und beginnt jeweils mit dem Tage der konstituierenden Sitzung des Beirates. Die Stadt Cham beruft die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates spätestens sechs Wochen nach der Wahl ein.
- 4.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerber/-innen nach. Stehen keine Kandidaten auf der Nachrückliste (Nr. 3.6.) zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.
 War das ausscheidende Beiratsmitglied Vorsitzende(r), so ist zur Neubesetzung dieses Amtes eine weitere konstituierende Sitzung abzuhalten, die der stellvertretende Vorsitzende einberuft.

5. Organe

- 5.1 Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus:
- dem bzw. der Vorsitzenden
 - dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in und stv. Schriftführer/in

- dem/der Kassier/in und stv. Kassier/in.

- 5.3 Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Er/sie leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates und vollzieht seine Beschlüsse.
- 5.4 Der/die Kassier/in ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat. Einmal jährlich ist die ordnungsgemäße Kassenführung durch zwei Seniorenbeiratsmitglieder, die nicht Kassier/in oder stv. Kassier/in sind, zu überprüfen; hierüber ist in der folgenden Sitzung Bericht zu erstatten.
- 5.5 Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3-Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

6. Geschäftsgang

- 6.1. Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen.
- 6.2. Der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Seniorenbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 5 Beiratsmitgliedern dies verlangen.
- 6.3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In sehr dringenden Fällen kann die Einladung ausnahmsweise fernmündlich auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist ergehen.
- 6.4. Ladungsmängel werden geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- 6.5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht besondere Belange oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen oder wenn es sich um reine Arbeitssitzungen handelt. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Seniorenbeirat.
- 6.6. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn
- ⇒ ordnungsgemäß geladen wurde,
 - ⇒ der/die Vorsitzende bzw. eine/r seiner Stellvertreter/innen und
 - ⇒ insgesamt mindestens die Hälfte aller Seniorenbeiratsmitglieder anwesend ist.

Alle Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- 6.7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält Tag und Ort der Sitzung sowie die Namen der an- und abwesenden Beiratsmitglieder. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwände erhoben, gilt sie vom Vorstand genehmigt. Jedes Beiratsmitglied kann die Sitzungsniederschriften jederzeit einsehen.

7. Finanzbedarf und Entschädigung

Zur Finanzierung seiner Unkosten werden dem Seniorenbeirat jährlich 1.500,- € bereitgestellt.

8. Versicherungsschutz und Haftung

- 8.1. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit Unfallversicherungsschutz beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband.
- 8.2. Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht für deren persönliche gesetzliche Haftpflicht bei Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit bedingungsgemäßer Versicherungsschutz bei der Versicherungskammer Bayern.

9. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich (ca. Oktober) einberufen, die Ladung erfolgt durch die Stadt Cham.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Soweit die Bestimmungen dieser Richtlinien über die Tätigkeit dieses Seniorenbeirates nicht ausreichen, gelten die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Cham entsprechend.
- 10.2. Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten laut Beschluss-Nr. 6 des Stadtrates Cham vom 18. Januar 2018 rückwirkend am 01. Januar 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien aus dem Beschluss vom 22. Oktober 2009 außer Kraft.